

Presseanfrage der Fachzeitschrift „Stadt + Grün“ zu Fördermittel der Länder für „Grün in der Stadt“

Welche Fördermittel stellt Ihr Bundesland/Stadtstaat den Städten und Gemeinden für die Umsetzung der im Weißbuch „Grün in der Stadt“ genannten oder sich daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Verfügung bzw. sind zum Jahresende 2016 in der Umsetzung?

Repräsentativ sind aus den 70 der Handlungsfeldern des Grünbuches „Grün in der Stadt“ (S. 80-81) für 20 ausgesuchte und als zutreffend angesehene Handlungsfelder die Unterstützungs- und Förderangebote des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) skizziert worden. Alleine mit zwölf landesweiten Förderprogrammen wird auch das Grün in der Stadt gefördert. Diese Programme werden begleitet durch landesweite Strategien, Fachinformationen und Weiterbildungsangeboten. Diese Unterstützungs- und Förderangebote reichen oftmals über die jeweiligen Handlungsfelder des Grünbuches hinaus und haben vielfältige Beziehungen und Anknüpfungspunkte zu den anderen Handlungsfeldern und Angeboten unseres Hauses. Diese sind hier nicht dargestellt worden. Begleitet werden diese Angebote vom ordnungsrechtlich geprägten Aufgabenspektrum zum Umwelt- und Gewässerschutz, welches hier nicht weiter dargestellt wird.

Thema Referat /Programm	Bezeichnung des Förderprogramms? Was genau wird gefördert?	Wie wird gefördert (Geldzuweisungen, Zuschüsse, Zinsgünstige Darlehen, Kofinanzierung mit Bundesmitteln)?	Für welchen Zeitraum gelten die Förderkonditionen? Welche Fristen für Beantragung und Inanspruchnahme sind zu beachten?	Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung?	Wie hoch sind die bereitgestellten Finanzmittel insgesamt?	In welchem Umfang wurden die Fördermittel mit Stichtag 1. September 2016 bereits abgerufen?	Gibt es ggf. weitere Fördermittel von anderen Institutionen (Bund, EU, KfW ...)?	Kontakt Antragstellung (Name, Position, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse sowie Link für weitere Informationen).
Soziale Aspekte und Umweltgerechtigkeit								
Umweltgerechtigkeit	Grünflächen sind aufgrund ihrer Mehrfachbedeutung und Multifunktionalität für Umweltgerechtigkeit im Quartier von zentraler Bedeutung. Wenn Mehrfachbelastungen durch Lärm und Luftverschmutzung nicht reduziert werden können, kann z.B. durch Grünflächenentwicklung Kompensation geschaffen werden. Im Grünflächenprojekt: "Erschließung der Potenziale ortsnaher Grün- und Spielflächen unter den Gesichtspunkten Umwelt, Gesundheit und soziale Lage" ist die verlinkte Studie erstellt worden: http://www.umwelt-und-gesundheit.nrw.de/themen/umweltgerechtigkeit/ oder direkt: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/Erschliessung_Potenziale_Gruen_und_Spielflaechen.pdf Sie wird in der Fortbildungsveranstaltung "Praxisdialog Grün- und Spielflächen" am 24.11.2016 mit Expertinnen und Experten erörtert: http://www.umwelt-und-gesundheit.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDF-Dateien/Faltblatt_Praxisdialog_Gruen-und_Spielflaechen_24-11-2016.pdf							
Bildung/ Naturerfahrung	Name: „Förderrichtlinien BNE- /Umweltbildungseinrichtungen NRW – FöBNE“ Die Fördergegenstände sind: 1) Bildungs- und Vernetzungsmaßnahmen von regional bedeutsamen Umweltbildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft, die als Regionalzentren im Landesnetzwerk „Bildung für nachhaltige Entwicklung NRW“ in folgenden Handlungsfeldern mitwirken: BNE-Bildungsprogramm; Unterstützung der Landeskampagne „Schule der Zukunft – Bildung für Nachhaltigkeit“; Netzwerkaktivitäten in der Region; Kooperation im Landesnetzwerk. 2) Sonstige Projektmaßnahmen wie sächliche Erstaussstattungen, Ausstattungsverbesserungen; Evaluationsvorhaben; modellhafte Bildungsprojekte.	Projektbezogene (zweckgebundene) Zuweisungen.	Die Förderbestimmungen gelten zunächst bis zum 31.12.2021. Projektanträge sind jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres für das Folgejahr zu stellen. (Ausnahme für 2017: 31.12.2016)	Einreichung eines integrierten Gesamtkonzepts, das Aufschluss gibt über pädagogische Grundlagen / kommunale bzw. regionale Bedeutung der Einrichtung und einen konkreten Maßnahmenplan einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan umfasst.	HH 2016: rund 1 Million EUR HH-Entwurf 2017: rund 2,5 Millionen EUR	Start des Programms im Oktober 2016	Nein	Antragstellung an das: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Fachbereich 17 Leibnizstr.10 Link (mit entsprechenden Angaben zu Kontaktpersonen): https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/foerderprogramme/umweltbildungseinrichtungen
Klima und Gesundheit								
Hitzestress /	Der Klimawandel führt zu einer stärkeren Hitzebelastung der Innenstädte insbesondere der verkehrlich stark belasteten Hauptverkehrsstraßen. Eine kühlende dichte Baumbepflanzung ist auf diesen Straßen oftmals nicht							

Thema Referat /Programm	Bezeichnung des Förderprogramms? Was genau wird gefördert?	Wie wird gefördert (Geldzuweisungen, Zuschüsse, Zinsgünstige Darlehen, Kofinanzierung mit Bundesmitteln)?	Für welchen Zeitraum gelten die Förderkonditionen? Welche Fristen für Beantragung und Inanspruchnahme sind zu beachten?	Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung?	Wie hoch sind die bereitgestellten Finanzmittel insgesamt?	In welchem Umfang wurden die Fördermittel mit Stichtag 1. September 2016 bereits abgerufen?	Gibt es ggf. weitere Fördermittel von anderen Institutionen (Bund, EU, KfW ...)?	Kontakt Antragstellung (Name, Position, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse sowie Link für weitere Informationen).
Bauwerksbegrenzung	möglich, da diese die Durchlüftung beeinträchtigen würden, daher bestand Bedarf, die Möglichkeiten wirksamer Umweltverbesserungen in diesen typischen Stadtlagen zu untersuchen. Dies ist im Auftrag des MKULNV in einem Gutachten über quartiersorientierte Unterstützungsansätze von Fassadenbegrünungen untersucht worden. Die zentralen Erkenntnisse sind: Grüne Wände verbessern deutlich die Aufenthaltsqualität in den Städten und optimieren die begrünten Gebäude selbst. Mit der richtigen Pflanzauswahl können rasch gut gestaltete grüne Wände entstehen, die sich auch für die Hauseigentümer rechnen. Entscheidend dabei sind eine gute Beratung der Hauseigentümerinnen und -eigentümer sowie das kommunale Engagement bei der Bodenaufbereitung für die Kletterpflanzen. Weitere Informationen: www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/gutachten_fassadenbegruenung.pdf							
Minderung von Klimarisiken/Risikoresilienz	"Der Klimaschutzplan NRW enthält im Handlungsfeld "Stadtentwicklung und kommunale Planung" insgesamt drei Maßnahmen, die sich konkret der Förderung und Weiterentwicklung von städtischen Grün- und Freiflächen widmen. (Link zum KSP: https://www.klimaschutz.nrw.de/klimaschutz-in-nrw/klimaschutzplan/) Zudem wird das Land NRW im Herbst 2016 einen Förderaufruf zum Kommunalen Klimaschutz starten, der auch für Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, unter anderem durch die Entwicklung und Erhaltung von städtischen Grün- und Freiflächen, Fördermöglichkeiten eröffnet. Weitere Informationen auf der Internetseite der Leitmarktagentur NRW (https://www.leitmarktagentur.nrw/klimaschutz/kommunalerklimaschutz)".							
Stadtklima:	Schulung zum zertifizierten Klima- und Flächenmanager: Die Schulung zum Klima- und Flächenmanager wird als Online-Tool jedes Jahr angeboten. Die Schulung läuft über ca. 6 Monate und bildet die kommunalen Mitarbeiter im Bereich Klimaschutz und -anpassung, Fläche, Kommunikation und Management aus. Es geht um den nachhaltigen Umgang mit der begrenzten Ressource Fläche.							
Blaue, wassergebundene Strukturen	Im Rahmen des Förderprogramms "Lebendige Gewässer" werden in NRW Planungen und wasserbauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gefördert. Funktionierende Gewässerökosysteme sollen wieder hergestellt oder erhalten werden. Es fokussiert auf wasserbauliche Maßnahmen, die die Gewässerstrukturen einschließlich der Aue verbessern. Im Kern handelt es sich dabei um ökologische Entwicklungsmaßnahmen an Gewässern sowie Durchgängigkeitsmaßnahmen (Fischaufstiegs- und Abstiegsvorrichtungen).	Projektbezogene (zweckgebundene) Zuweisungen über 40 % bis 80 % der förderfähigen Ausgaben.	Das Förderprogramm läuft bis Ende 2019, Anträge sind jederzeit möglich, Fristen müssen derzeit nicht beachtet werden.	Die Voraussetzungen sind im Einzelnen in der Förderrichtlinie "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren" beschrieben, insbesondere muss der Antragsteller zu den in der Richtlinie genannten Zuwendungsempfängern zählen. Dies sind in erster Linie Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kommunen, Kreise, Wasserverbände, etc.), da sich die oben genannten Fördermaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden. https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/wasserbau_talsperren_r	Die Fördergelder werden durch die Einnahmen beim Wasserentnahme entgelt finanziert. Da die Einnahmesituation schwankt, ist auch die Höhe der Fördergelder von Jahr zu Jahr unterschiedlich. Das Land NRW strebt an, bis zu 80 Mio. EUR jährlich für das Programm "Lebendige Gewässer" zur Verfügung zu stellen.	Die Fördermittel 2016 sind zum Stichtag 1. September fast vollständig gebunden.	Nicht bekannt.	Förderanträge können bei den Förderbehörden gestellt werden. Dies sind in NRW die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, zuständig ist jeweils das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft).

Thema Referat /Programm	Bezeichnung des Förderprogramms? Was genau wird gefördert?	Wie wird gefördert (Geldzuweisungen, Zuschüsse, Zinsgünstige Darlehen, Kofinanzierung mit Bundesmitteln)?	Für welchen Zeitraum gelten die Förderkonditionen? Welche Fristen für Beantragung und Inanspruchnahme sind zu beachten?	Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung?	Wie hoch sind die bereitgestellten Finanzmittel insgesamt?	In welchem Umfang wurden die Fördermittel mit Stichtag 1. September 2016 bereits abgerufen?	Gibt es ggf. weitere Fördermittel von anderen Institutionen (Bund, EU, KfW ...)?	Kontakt Antragstellung (Name, Position, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse sowie Link für weitere Informationen).
				Richtlinien.pdf				
Lärm	Grünflächen in der Stadt wie auch forst- und landwirtschaftliche Flächen auf dem Land entsprechen in der Regel ruhigen Gebieten. Nach der Regelungen der Umgebungslärmrichtlinie, sind diese Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Hierzu können die Kommunen Maßnahmen in den Lärmaktionsplänen festlegen. Das MKULNV hat 2008 den RdErl. „Lärmaktionsplanung“ veröffentlicht, der Hinweise zur Festlegung von ruhigen Gebieten in den Lärmaktionsplänen enthält. Über Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen aus den Lärmaktionsplänen informiert das Förderportal Lärmschutz (www.foerderportal.laermschutz.nrw.de). Unter anderem stehen den Kommunen über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Fördermittel zur Verfügung, um Lärmschutzmaßnahmen aus der Lärmaktionsplanung zu realisieren (http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/kommunales/kommunale-finanzen/einzelthemen/kinvfg.html).							
Grünqualität								
Funktionale Vielfalt	Im Alleenprogramm wird die Neuanlage von Baumalleen in der freien Landschaft, die Ergänzungspflanzung und Wiederherstellung von Baumalleen innerstädtisch und in der freien Landschaft entlang von Kreis- und Gemeindestraßen, Wirtschaftswegen und Rad- und Wanderwegen gefördert. Gefördert werden auch Baumalleen, die als Planung in rechtskräftigen Landschaftsplänen festgesetzt sind.	Gefördert wird mittels Geldzuweisung. 80% der Kosten für eine Alleenpflanzung übernimmt das Land, 20% sind Eigenanteil des Antragstellers. Die Bagatellgrenze muss eingehalten werden. Diese liegt für Privatpersonen bei 2.000,- EUR, für Kommunen bei 12.500,- EUR.	Nach Antragstellung und Zuweisung der Geldmittel muss die Pflanzung im selben Jahr erfolgen. Ausnahme sind Kommunen, die bis Februar des Folgejahres Zeit haben, die Pflanzungen durchzuführen.	Die Voraussetzungen sind in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung bestehender Alleen in Nordrhein-Westfalen unter www.alleen.nrw.de zu finden.	In den letzten Haushaltsjahren wurden jährlich mindestens 100.000,- EUR vom Land bereitgestellt.	Bisher wurden keine Geldmittel abgerufen. Für Alleen sind bis Ende 2016 Fördermittel in Höhe von rd. 137.000,- EUR in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Münster und Arnsberg bewilligt worden, aber noch nicht abgeflossen. Die Pflanzsaison fängt aber auch erst ab Oktober/November wieder an.	Für Alleen derzeit nicht.	Die Kontaktdaten für das MKULNV stehen auf der Internetseite unter www.alleen.nrw.de zur Verfügung. Antragstellungen auf Förderung sind bei den Dezernaten 51 der jeweiligen Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster einzureichen. Weitere Informationen zu Alleen in NRW und zur Deutschen Alleenstraße durch NRW befinden sich ebenfalls auf der Internetseite, wie auch der Download zur Broschüre über „Alleen in NRW“ von März 2016.
Zielgruppenspezifische Grünqualitäten	Name: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten. Im Rahmen der Richtlinie können Ausgaben zur Schaffung neuer und der Erneuerung bestehender Dauerkleingartenanlagen in NRW gefördert werden. Förderfähige Maßnahmen sind unter anderem: Grunderwerb zur Bestandssicherung, Grunderwerb zur Schaffung neuer oder Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen, Bau neuer sowie Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen, sowie Modellprojekte. Weitere Förderzwecke sind unter Punkt 2 der Richtlinie beschrieben: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?an	Gefördert wird mittels einer Geldzuweisung über 60% bis 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bagatellgrenze muss eingehalten werden. Diese liegt bei 12.500,- EUR. Weiteres s. Nr. 5 der links verlinkten Richtlinie.	Förderung kann jährlich von den Kommunen als Projektträgerin beantragt werden. Maßnahmen können je nach Umfang auch über mehrere Jahre gefördert werden.	Vor Beginn der Maßnahme ist die als gemeinnützig anerkannte zuständige Kleingärtnerorganisation zu beteiligen und die geförderte Dauerkleingartenanlage ist einem als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerverband oder Kleingärtnerverein als Zwischenpächter zur weiteren Verpachtung	In 2015: 300.000,- EUR, in 2016: 283.000,- EUR. Jährliche Schwankungen in Abhängigkeit von den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln möglich.	247.913,-EUR wurden bereits abgerufen.	Nein.	Zuständige Ansprechpartner sind die Dezernate 35 der jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Thema Referat /Programm	Bezeichnung des Förderprogramms? Was genau wird gefördert?	Wie wird gefördert (Geldzuweisungen, Zuschüsse, Zinsgünstige Darlehen, Kofinanzierung mit Bundesmitteln)?	Für welchen Zeitraum gelten die Förderkonditionen? Welche Fristen für Beantragung und Inanspruchnahme sind zu beachten?	Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung?	Wie hoch sind die bereitgestellten Finanzmittel insgesamt?	In welchem Umfang wurden die Fördermittel mit Stichtag 1. September 2016 bereits abgerufen?	Gibt es ggf. weitere Fördermittel von anderen Institutionen (Bund, EU, KfW ...)?	Kontakt Antragstellung (Name, Position, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse sowie Link für weitere Informationen).
	w_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=239&bes_id=6373&val=6373&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1			überlassen worden. Der kommunale Eigenanteil darf über den Pachtzins oder andere Maßnahmen refinanziert werden. Weiteres s. Nr. 7 der links verlinkten Richtlinie				
Wahrung des gartenkulturellen Erbes	Grundlage der Bewilligung sind die Öffentlichen Ausschreibungen für Landesgartenschauen in Nordrhein-Westfalen (aktuell 2020 und 2023 s. Anlage).	Die Förderung erfolgt als Kombination aus einer Festbetragsfinanzierung als Zuweisung (Zuschuss) zu anrechenbaren projektierten Netto-Investitionskosten sowie der Zusicherung, dass die ausgewählte Kommune bei sonstigen zur Verfügung stehenden Förderprogrammen prioritär berücksichtigt wird (d.h. in diesen Fällen ist die Form der Förderung abhängig vom jeweiligen Förderprogramm).	Die Fördermittel werden nach Zuschlagserteilung für die jeweils ausrichtende Kommune auf 5 Jahre verteilt und jährlich ausgezahlt. Die Jahrestanchen müssen bis zum Jahresende abgerufen sein.	Diese ergeben sich aus der Ausschreibung sowie den formalen Anforderungen nach ANBest-G.	5 Mio. EUR aus Mitteln des MKULNV (für die Siegerkommune sicher zugesagt) plus Summe X für sonstige in Frage kommende Förderprogramme (z.B. Städtebau, Verkehrswegebau, Naturschutz, Gewässerrenaturierung, Waldbau etc.). Die Summe der Fördermittel aus "sonstigen Programmen" lag in der Vergangenheit zumeist über der Festbetragsfinanzierung von 5 Mio. EUR.	Für die aktuell in Förderung befindlichen Landesgartenschauen sind dazu derzeit keine Aussagen sinnvoll.	Für Landesgartenschauen: Nein Bei Nutzung anderer Förderprogramme (s.o.) können ggfs. auch Bundesmittel (z.B. Städtebauförderung) oder EU-Mittel involviert sein.	Ansprechpartner sind die Dezernate 51 der jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
Biodiversität	Die Landesregierung hat im letzten Jahr eine Biodiversitätsstrategie NRW beschlossen. Die Biodiversitätsstrategie NRW geht in Kapitel 7.1 "Natur in Städten und Dörfern" auf die Ziele und Maßnahmen der Landesregierung für den Bereich "Grün in der Stadt" ein. Die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie NRW im Bereich „Grün in der Stadt“ erfolgt über den EFRE-Aufruf „Grüne Infrastrukturen (s.u.)“. Die Broschüre "Für die Vielfalt in der Natur - Die Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen" (Stand: Oktober 2015) kann über folgenden Link bezogen werden: https://www.umwelt.nrw.de/extern/broschuerenbestellung/#5558 . Dort ist auch die etwas ältere, aber immer noch aktuelle Broschüre "Gemeinsam für die Natur - in Städten und Dörfern" (Stand: Oktober 2010) erhältlich. Die Broschüre gibt Tipps und Anregungen, wie sich die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Umfeld für den Natur- und Artenschutz einbringen können.							
Diversität von Stadtgrün	Name: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald/ Körperschaftswald Landesweite Förderkulisse wie in der unten stehenden Zeile „Land-/Forstwirtschaft,	Die Förderung erfolgt als Kombination aus einer Festbetrags- und einer Anteilsfinanzierung als Zuweisung	Für die ELER-Periode bis 2020	Es gelten eine Vielzahl unterschiedlicher Zuwendungsvoraussetzungen, z.B. differenzierte Gebietskulissen für	Landesweit wurden bislang jährlich unterschiedlich zwischen 7-8 Mio. EUR abgerufen.	Dies wird nicht dokumentiert	Über die zu Frage 2 genannten Kombinationsmöglichkeiten können Einzelprojekte aus dem sog.	Antragsempfänger sind der Landesbetrieb Wald und Holz und seine 12 Regionalforstämter, Zentrale Wald und Holz Albrecht-Thaer-Straße 34

Thema Referat /Programm	Bezeichnung des Förderprogramms? Was genau wird gefördert?	Wie wird gefördert (Geldzuweisungen, Zuschüsse, Zinsgünstige Darlehen, Kofinanzierung mit Bundesmitteln)?	Für welchen Zeitraum gelten die Förderkonditionen? Welche Fristen für Beantragung und Inanspruchnahme sind zu beachten?	Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung?	Wie hoch sind die bereitgestellten Finanzmittel insgesamt?	In welchem Umfang wurden die Fördermittel mit Stichtag 1. September 2016 bereits abgerufen?	Gibt es ggf. weitere Fördermittel von anderen Institutionen (Bund, EU, KfW ...)?	Kontakt Antragstellung (Name, Position, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse sowie Link für weitere Informationen).
	Naturschutz, ländliche Räume“ dargestellt, die auch die urbanen Wälder einschließt. Gefördert werden Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft, des Biotop- und Artenschutzes, zur Erstaufforstung, des Wegebaus und zur Förderung forstlicher Zusammenschlüsse.	beziehungsweise Zuschuss) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Kofinanzierung mit ELER- und GAK-Mitteln, je nach Maßnahme, ist möglich.		Schutzausweisungen, Zugehörigkeit zu Forstlichen Zusammenschlüssen, Standortverhältnisse etc. sowie die De-minimis-Grenzen. Genauer ist den Förderrichtlinien zu entnehmen: https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Waldbesitz/Dokumente/Foerdermassnahmen/1-Privatwald/01_privatwaldrichtlinie_fassung_zur_veroeffentlichung.pdf https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Waldbesitz/Dokumente/Foerdermassnahmen/2-Koerperschaftswald/01_koerperschaftswaldrichtlinie.pdf	Der Abruf von Fördermitteln für Urbane Wälder wird nicht gesondert dokumentiert.		Waldklimafonds des Bundes gefördert werden.	48147 Münster Telefon: 0251 / 917 97-0 Fax: 0251 / 91797-100 E-Mail: info@wald-und-holz.nrw.de
Grüne Infrastruktur	Name: EFRE Aufruf Grüne Infrastruktur NRW. Gefördert wird die Umsetzung von Maßnahmen eines integrierten Handlungskonzepts Grüne Infrastruktur, dass zum Ziel hat über strategische Investitionen in grüne Infrastruktur die Umwelt-, Klima- und Lebensbedingungen insbesondere in sozial benachteiligte Quartieren zu verbessern. Maßnahmen können beispielsweise in den Bereichen Renaturierung, ökol. Aufbereitung von Brachen, Naturerlebnis und -bildung, urbanes Gärtnern oder Dach- und Fassadenbegrünung liegen.	Anteilige Kofinanzierung mit EU- und Landesmitteln als Zuweisung oder Zuschuss	Für die EFRE Förderperiode bis 2020, Maßnahmen müssen bis spätestens 2023 umgesetzt und abgerechnet sein. Einreichung eines Integrierten Handlungskonzepts Grüne Infrastruktur ist (IHK GI) zum 01.12.2016 und 01.06.2017 möglich.	Es gelten die Förderbedingungen der Prioritätenachse 4 „Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung“ des operationellen Programms EFRE NRW (OP EFRE NRW) sowie aufrufspezifische Voraussetzungen: Die förderfähigen Maßnahmen müssen Bestandteil eines IHK GI sein, das bestimmte Anforderungen hat,	Projektvolumen: 83 Mio. EUR (EU-, Landes- und Eigenmittel)	Noch nicht, da wie dargestellt die Bewerbungsphase noch läuft	Wie dargestellt: EU-Mittel (OP EFRE NRW)	Ingrid Rudolph, Referentin, 0211 4566-547, ingrid.rudolph@mkulnv.nrw.de Jost Wilker, Referent, Geschäftsstelle Grüne Infrastruktur NRW, 0211 4566-248, jost.wilker@mkulnv.nrw.de MKULNV NRW, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf https://www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/foerderprogramme/foerder-aufruf-gruene-infrastruktur-nrw

Thema Referat /Programm	Bezeichnung des Förderprogramms? Was genau wird gefördert?	Wie wird gefördert (Geldzuweisungen, Zuschüsse, Zinsgünstige Darlehen, Kofinanzierung mit Bundesmitteln)?	Für welchen Zeitraum gelten die Förderkonditionen? Welche Fristen für Beantragung und Inanspruchnahme sind zu beachten?	Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung?	Wie hoch sind die bereitgestellten Finanzmittel insgesamt?	In welchem Umfang wurden die Fördermittel mit Stichtag 1. September 2016 bereits abgerufen?	Gibt es ggf. weitere Fördermittel von anderen Institutionen (Bund, EU, KfW ...)?	Kontakt Antragstellung (Name, Position, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse sowie Link für weitere Informationen).
				sein. Das IHK GI wird für einen funktionalen Raum erstellt, aus dem sich die geplanten Maßnahmen herleiten lassen. Die IHK müssen die ökologischen, klimatischen, sozialen, demographischen und wirtschaftlichen Herausforderungen für die Kommunen beschreiben.				
Brachflächenmanagement	<p>Name: Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie weitere Maßnahmen des Bodenschutzes</p> <p>Landesprogramm mit EU-Kofinanzierung</p> <p>Im Landesprogrammteil werden gefördert: Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchung, Sanierungsmaßnahmen, Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunaler Bauleitplanung, Erfassung einschließlich Erstbewertung von Altablagerungen und Altstandorten i. S. des § 2 Abs. 5 und 6 der BBodSchG sowie schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen (Altlastenkataster), Erhebung von Brachflächen, die Erhebung von Entsiegelungspotentialen, Konzepte zur Berücksichtigung der Klimaschutzfunktion des Bodens (u.a. zur der potentiellen Bodenkühlleistung), Erstellung von großmaßstäbigen Bodenbelastungskarten, Bodenfunktionskarten, Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenbewusstseins</p> <p>Mit EU-Mitteln wird gefördert: Flächenrecycling und Altlastensanierung</p> <p>Darüber hinaus ist der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung NRW</p>	Anteilige Kofinanzierung zu 80 % mit EU- (50 %) und Landesmitteln (30 %) beziehungsweise nur aus Landesmitteln (80 %) als Zuweisung oder Zuschuss.	Kommunen, Gesellschaften mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung sowie Eigenbetriebe der Kommunen sind im Landesprogramm förderfähig Aufstellung einer Prioritätenliste, Anmeldung der Maßnahmen über „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten“ vom 13.01.2015, https://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-wirtschaft-und-ressourcenschutz/boden-und-flaechen/foerderung/	Fördervoraussetzungen, s. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien – BAfrl): Die Maßnahmen müssen auf Grund der Pflichten nach § 4 BBodSchG erforderlich sein, Bodenschutzmaßnahmen: Einhaltung der fachlichen Standards des Landes (u.a. LANUV-Arbeitsblätter 17, 21, 26, 29 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=74&bes_id=29624&val=29624&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1)	Im Landesprogramm standen in den letzten Jahren mehrheitlich 4 Mio. EUR zur Verfügung und lag in einigen Jahren auch deutlich darüber. Für das Programm mit EU-Mitteln werden bis zum Jahr 2020 jährlich bis zu 3 Mio. EUR zur Verfügung stehen.	Hierzu kann zum jetzigen Punkt keine Aussage getroffen werden.	s. Antwort zur zweiten Frage.	Ansprechpartner sind die Dezernate 52 der jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Thema Referat /Programm	Bezeichnung des Förderprogramms? Was genau wird gefördert?	Wie wird gefördert (Geldzuweisungen, Zuschüsse, Zinsgünstige Darlehen, Kofinanzierung mit Bundesmitteln)?	Für welchen Zeitraum gelten die Förderkonditionen? Welche Fristen für Beantragung und Inanspruchnahme sind zu beachten?	Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung?	Wie hoch sind die bereitgestellten Finanzmittel insgesamt?	In welchem Umfang wurden die Fördermittel mit Stichtag 1. September 2016 bereits abgerufen?	Gibt es ggf. weitere Fördermittel von anderen Institutionen (Bund, EU, KfW ...)?	Kontakt Antragstellung (Name, Position, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse sowie Link für weitere Informationen).
	(AAV NRW) mit einem eigenen Förderangebot mit ca. 8,5 Mio. EUR auf Basis Kooperationsvereinbarung zwischen Land, Wirtschaft und Kommunen tätig zu dem das Land 7 Mio. € aus dem Wasserentnahmeentgelt beiträgt. http://www.aav-nrw.de/		Im Programm mit EU-Mitteln sind Gemeinden und -verbände sowie juristische Personen des privaten Rechts, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, förderfähig.					
Finanzierung, Organisation und Trägerschaft								
Bürgerbeteiligung	Mit dem Programm „Qualifizierung des bürgerschaftlichen Engagements“ des MKULNV NRW wird eine Beratung durch Fachexperten angeboten. Dabei soll die Umsetzung guter Ideen in den Handlungsfeldern Ländliche Räume, Klimaschutz, Gewässerentwicklung oder Naturschutz in NRW unterstützt und vorangebracht werden.	Die Unterstützung erfolgt durch die Beratungsleistung einer qualifizierten Beratungsagentur.	Das Programm läuft zurzeit für die Jahre 2015/2016. Eine Weiterführung ist beabsichtigt. Die Fristen für die Teilnahme an dem Programm werden bei den jeweiligen Programmaufrufen bekannt gegeben.	Das Programm richtet sich ausschließlich an einen Personenkreis mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Projektideen können eingereicht werden von: • Privatpersonen • Eingetragenen Vereinen ohne kommerzielle Ausrichtung (Gemeinnützigkeit) • Gruppierungen ohne Vereinsstatus	250.000 EUR/Jahr	Die Mittel werden von der Beratungsagentur je nach Beratungsleistung für die Projektideen laufend abgerufen.	Nach etwaiger Qualifizierung der Projektidee zu einem förderfähigen Projekt können auf der Grundlage der Beratungsergebnisse Fördermittel von anderen Institutionen beantragt werden.	Projektvorschläge sind zu richten an: Forschungszentrum Jülich GmbH Projekträger ETN Aufruf „Bürgerschaftliches Engagement“ 52425 Jülich Lieferanschrift: Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13, 52428 Jülich Kontakt: Programmkoordination Stefan Berghaus: 02461 690-568 Sekretariat und zentrale Auskunft: 02461 690-601
Zwischennutzung / Informelle Nutzung	Mit der Broschüre „Gemeinsam Gärtnern im Quartier – Praxisbeispiele aus Nordrhein-Westfalen“ und der dazugehörigen Fachveranstaltung „Gemeinsam Gärtnern – die neue Gartenbewegung in NRW“ am 1. Juni 2016 in Gelsenkirchen wurde soll weiterhin der Wissenstransfer sowie der Dialog zwischen den Aktiven und Beteiligten des urbanen Gärtnerns gefördert werden, um damit auch die Offenheit mit dem unkonventionellen Umgang mit urbanen Freiräumen zu fördern und die Bedeutung dieser wichtigen zivilgesellschaftlichen Projekte für die Quartiersentwicklung hervor zu heben: https://www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/detailseite-broschueren/?broschueren_id=6512&cHash=12017944e771bcb9eef5008442e1e24							
Planung und Implementierung neuer Grünflächen	Mit der Stadt Solingen wird derzeit (April - Dezember 2016) ein Pilotprojekt zur „Erarbeitung einer Arbeitshilfe zur Erfassung von Entsiegelungspotentialen in NRW“: durchgeführt. Ziel ist die systematische Erhebung von Entsiegelungspotentialen, um einen Pool geeigneter Flächen für bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Verfügung zu haben und Flächen für Bodenkühllösungen zu ermitteln und Maßnahmen im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel umsetzen zu können. Vorausgegangen ist dem die Erstellung des „Leitfadens zur Erfassung von Brachflächen in Nordrhein-Westfalen“, da viele Brachflächen ein Entsiegelungspotential darstellen. Die Kommunen sollen durch die Arbeitshilfe							

Thema Referat /Programm	Bezeichnung des Förderprogramms? Was genau wird gefördert?	Wie wird gefördert (Geldzuweisungen, Zuschüsse, Zinsgünstige Darlehen, Kofinanzierung mit Bundesmitteln)?	Für welchen Zeitraum gelten die Förderkonditionen? Welche Fristen für Beantragung und Inanspruchnahme sind zu beachten?	Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung?	Wie hoch sind die bereitgestellten Finanzmittel insgesamt?	In welchem Umfang wurden die Fördermittel mit Stichtag 1. September 2016 bereits abgerufen?	Gibt es ggf. weitere Fördermittel von anderen Institutionen (Bund, EU, KfW ...)?	Kontakt Antragstellung (Name, Position, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse sowie Link für weitere Informationen).
	eine Orientierungshilfe über den Ablauf der Erfassung, den rechtlichen Grundlagen und möglichen Fördermaßnahmen erhalten: https://www.lanuv.nrw.de/uploads/tx_commercedownloads/40026_01.pdf Meilenstein - Das Zertifikat für flächensparende Kommunen: Um die Kommunen als flächenpolitische Hauptakteure bei ihrem nachhaltigen Umgang mit der Ressource Fläche zu unterstützen und die Anstrengungen zum Flächensparen zu honorieren, ist das Zertifizierungsverfahren eingeführt worden.							
WeitereThemen								
Land- /Forstwirtschaft, Naturschutz, ländliche Räume	NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020: Es beinhaltet verschiedene Fördermaßnahmen, u.a. aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege. Hierzu gehören auch die oben dargestellten urbanen Wälder. Einige der Maßnahmen können nur in der Gebietskulisse "Ländlicher Raum" gefördert werden, z.B. die investiven Naturschutzmaßnahmen (Festlegung der Gebietskulisse s. Programmtext S. 173; gemeindegrenze Abgrenzung abrufbar unter www.gisile.nrw.de). Andere Maßnahmen, insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Maßnahmen, werden jedoch landesweit gefördert. Genauere Informationen zu dem Programm und seinen einzelnen Fördermaßnahmen, den Fördervoraussetzungen, den Finanzmitteln etc. enthält eine Broschüre zu dem Programm, die unter dem folgenden Link abgerufen werden kann: https://www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/detailseite-broschueren/?broschueren_id=6441&cHash=4cd3c608a8ca74b89fe37562def9a032 Eine Förderung von investiven Naturschutzmaßnahmen in Städten und Gemeinden, die nicht zur Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ angehören, ist über den Aufruf „Grüne Infrastrukturen“ (s.o.) möglich.							
Landschaftsplanung	Träger der Landschaftsplanung sind in NRW die Kreise und die kreisfreien Städte. Diese können für die Aufstellung und die Umsetzung von Landschaftsplänen beim Land Fördermittel aus der Förderrichtlinie Naturschutz beantragen (Fördersatz 80 %). Für die Umsetzung bestimmter Maßnahmen stehen darüber hinaus auch EU-Fördermittel zur Verfügung. Durch die rechtliche Sicherung und die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholung im Rahmen der Landschaftsplanung profitieren bei den kreisfreien Städten auch die siedlungsnahen Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Den Kreisen und kreisfreien Städten wurden 2015 rund 10,5 Mio Euro Fördermittel (Landes- und EU-Mittel) für die Aufstellung und Umsetzung von Landschaftsplänen zur Verfügung gestellt. Wobei der überwiegende Teil der Fördermittel für Maßnahmen im Ländlichen Raum zur Verfügung gestellt wurde. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=791&bes_id=1222&val=1222&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1							